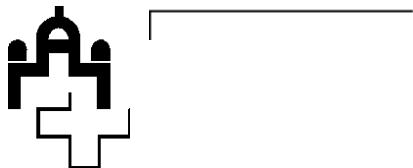


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. Oktober 2021

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2021 die Standesinitiative zum zweiten Mal vorgeprüft, die der Kanton St. Gallen am 7. Januar 2019 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Jositsch, Engler, Minder, Schmid Martin, Z'graggen) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Sommaruga

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Schweizerische Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

1.2 Begründung

Das Schweizerische Strafgesetz kannte ursprünglich die Unverjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie qualifizierte terroristische Handlungen. Mit der Annahme der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" sind seit dem Jahr 2008 ausserdem die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern und die Strafe für solche Taten unverjährbar. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verjähren Straftaten, die mit lebenslanger Haft geahndet werden, nach 30 Jahren.

Mit der Entwicklung von DNA-Analysen stehen den Ermittlungs- und Fahndungsbehörden technische Möglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die teilweise zu spektakulären Fahndungserfolgen geführt haben. DNA-Auswertungen können demnach auch lange nach der Straftat Beweise erbringen, die den Täter überführen können. Ausserdem kann aufgrund der Entwicklung von neuen forensischen Methoden und Instrumenten damit gerechnet werden, dass dank dieser Hilfsmittel vermehrt auch lange zurückliegende Taten aufgeklärt werden können, was allerdings durch die heute geltende Verjährungsfrist behindert werden könnte. Dementsprechend sollte das Strafgesetzbuch an die zeitgemässen Gegebenheiten angepasst werden, was nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz stärken würde.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der Standesinitiative auf Antrag der RK-S am 10. März 2020 mit 20 zu 18 Stimmen keine Folge gegeben. Der Nationalrat dagegen folgte am 1. Juni 2021 dem Antrag einer Kommissionsminderheit und entschied mit 90 zu 89 Stimmen bei 10 Enthaltungen, der Standesinitiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die Frage der Verjährung erneut intensiv geprüft. Sie gibt zu bedenken, dass bereits das heutige Recht eine sehr lange Verjährungsfrist von 30 Jahren kennt für Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Höchststrafe bedroht sind. Sie betont, dass es für die Aufklärung von Verbrechen am wichtigsten ist, dass gerade im Anschluss an die Begehung intensive Ermittlungen durchgeführt und dafür entsprechend grosse Ressourcen eingesetzt werden. Auch die Entwicklung von neuen kriminalistischen Methoden vermag nicht zu verhindern, dass mit dem zunehmenden Zeitablauf die Erbringung eines rechtsgenüglichen Beweises immer schwieriger wird. Die Wiederaufnahme von Ermittlungen nach langer Zeit führt regelmäßig dazu, dass nicht nur der eigentliche Täter, sondern auch weitere Personen in die Ermittlungen einbezogen werden. Genau dies widerspricht jedoch dem Grundgedanken, der dem Konzept der Verjährung zugrunde liegt,



nämlich die Wiederherstellung des Rechtsfriedens nach einer gewissen Zeit. Die Kommission warnt auch davor, nach der Annahme der Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern» im Jahr 2008 nun noch weitere Delikte der Unverjährbarkeit zu unterstellen, zumal damit stets weitere Tatbestände in den Katalog aufgenommen werden könnten.

Eine Kommissionsminderheit ist dagegen der Ansicht, dass es die Bevölkerung nicht verstehen würde, wenn dank neuer kriminalistischer Methoden ein Verbrechen zwar aufgeklärt werden könnte, die dafür verantwortliche Person jedoch infolge Verjährung nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Das Strafbedürfnis der Gesellschaft ist gerade bei jenen Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht werden, auch nach längerer Zeit noch vorhanden. Entsprechend kennt beispielsweise auch Deutschland die Unverjährbarkeit von Mord.